

ROSENBURG - MOLD



AKTUELL

03
1997

Für Bürger und Freunde unserer Gemeinde

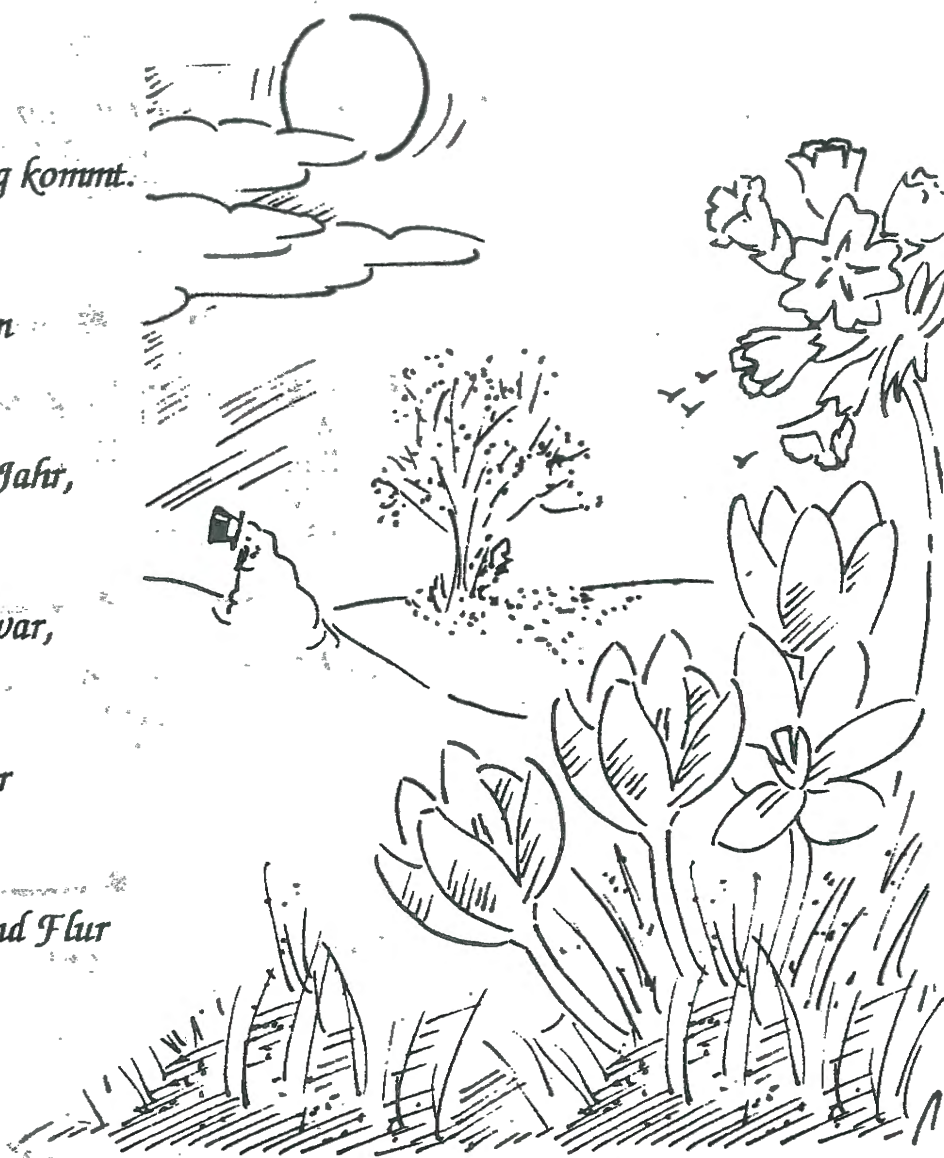
Der Winter geht, der Frühling kommt.

*Er bringt aufs neue wieder
den vielbeliebten Wunderkram
der Blumen und der Lieder.*

*Wie das so wechselt Jahr um Jahr,
betracht' ich fast mit Sorgen.*

*Was lebte, starb, was ist, es war,
und heute wird zu morgen.*

*Stets muß die Bildnerin Natur
den alten Ton benutzen
in Haus und Garten, Wald und Flur
zu ihren neuen Skizzen.*



Die Rosenberg

Alte Wehranlage aus dem 11. Jhdt., im 16. Jhdt. zum prächtigen Renaissance - Schloß ausgebaut. Grösster vollständig erhaltener Turnierhof Europas. Reichhaltige Sammlung von Möbeln, Bildern, Kunstgegenstände, Waffen und prähistorischen Funden. Auf der herrlichen Aussichtsterrasse werden täglich um 11 und 15 Uhr Edelfalken, Adler und Geier im Freiflug vorgeführt. Die Falkner tragen Kostüme wie in der Renaissance - Zeit.

Öffnungszeiten: 1.4. - 15.11. täglich 9 - 17 Uhr, Führungen tgl. 9 - 16 Uhr

Adresse: A-3573 Rosenberg-Schloß **Telefon:** 02982 / 2911 o. 2303

Führungen für Gruppen gegen Voranmeldung!

SPRECHTAGE

Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

Ort: Arbeiterkammer - Bezirksstelle
Spitalgasse 25, 3580 Horn
Termin: 13. und 27. März 1997
Zeit: 8.00 - 14.00 Uhr



Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

Ort: Bezirksstelle der NÖ. Gebietskrankenkasse
S.Weykersdorfer-Gasse 3
Termin: 26. März 1997
Zeit: 9.00 - 12.00 Uhr



Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Ort: Wirtschaftskammer
Kirchenplatz 1, 3580 Horn
Termin: 3. März 1997
Zeit: 7.30 - 12.00 Uhr u. 13.00 - 15.30 Uhr



Kriegsopfer - und Behindertenverband

Ort: Gasthaus „Weißes Rössl“, Fam.Niggel, Paterre,
Hauptplatz 6, 3580 Horn, Extrazimmer
Termin: 13. März 1997
Zeit: 9.30 - 11.00 Uhr



Rechtsanwaltskanzleien - kostenlose Auskünfte

Ort: Dr.Rudolf Ruisinger, Tel. 02982/2278
Pfarrgasse 5, 3580 Horn
Termin: 04. März 1997

Ort: Dr. Heinrich Nagl, Tel. 02982/2278
Pfarrgasse 5, 3580 Horn
Termin: 18. März 1997



RAIFFEISENKASSE HORN

Meine Bank



Bevölkerungsspiegel im März 1997

Geburtstage im März

zum 80. Geburtstag	16.3.	Theresia Apold
zum 70. Geburtstag	22.3.	Maria Tiefenbacher
zum 50. Geburtstag	1.3.	Franz Surböck
	22.3.	Franz Mailer
	28.3.	Margaretha Reiterer
	29.3.	Sophie Groll

wir gratulieren

Mold 37
Zaingrub 2
Rosenburg 38
Rosenburg 53
Rosenburg 123
Mörtersdorf 13

Sonntagsärztedienst März 1997

Datum:	prakt.Arzt	Ort	Tel.Nr.
01.u.02.März	Dr.Schleritzko	Horn	02982/3230 o. 3337
	Mr.Dr.Drexler	Gars/Kamp	02985/2308
08.u.09.März	Dr.Grusch	Horn	02982/2774
	Dr.Steinwender	St.Leonhard/HW	02987/2305
15.u.16.März	Dr.Dialer	Horn	02982/2345 o. 2473
	Dr.Dollensky	Gars/Kamp	02985/2340
22.u.23.März	Dr.Schleritzko	Horn	02982/3230 o. 3337
	Dr.Dollensky	Gars/Kamp	02985/2340
29.30.u.31.März	Dr.Eckhard	Horn	02982/2845
	Dr.Steinwender	St.Leonhard/HW	02987/2305
Urlaube	17.3. - 20.3.	Dr. Grusch	Horn
	24.3. - 1.4.	Dr. Dialer	Horn

Zahnärzte

01.u.02.März	Dr.Bien	Horn	02982/3239
08.u.09.März	Dr.Dietl	Eggenburg	02984/4410
15.u.16.März	Dr.Wegscheider	Gr.Siegharts	02847/2397
22.u.23.März	Dr.Weiss	Gr.Siegharts	02847/2887
29.30.u.31.März	Dr.Pichler	Horn	02982/2395

Mitteilung des AVH für März

Bio	Restmüll	Papier	gelbe(r) Sack/Tonne
12.03	19.03	19.03	--

Vorschau: 10. April nächste Textil- und Schuhasammlung
Die Abholung erfolgt ab Haus.



Kein Staub - kein Schmutz - in ca. 10 Stunden ist Ihre Badewanne wie neu.

MIRACLE METHOD  Renovation u. Reparatur keramischer Oberflächen

W. MIEKE - 3580 MOLD 43
02982/8220

Rufen Sie uns einfach an !



**Hotel - Restaurant
Landgasthof
MANN**

3573 Rosenberg Tel: 02982/2915

Ferienaktion 1997

Wie in den vergangenen Jahren wird auch heuer wieder eine Ferienaktion für Kinder im Alter von 6- 14 Jahren durchgeführt.

Die Aufenthalte der Kinder werden von privaten Veranstaltern organisiert und durchgeführt. Die Jugendabteilung der Bezirkshauptmannschaft Horn wird etwa 25 Plätze vermitteln und dafür Zuschüsse leisten. Die Anmeldungen werden in erster Linie nach dem Grad der sozialen Bedürftigkeit berücksichtigt. Weiters wird auch ein Turnus für lernschwache Kinder angeboten.

Darüber hinaus können aber auch Kontakte zu den einzelnen Veranstaltern für direkte Anmeldungen hergestellt werden, wobei dann die Kosten zur Gänze selber zu tragen wären. Zuschüsse durch die jeweiligen Krankenkassen werden aber fast immer gewährt.

Anmeldungen werden zu den Parteienverkehrszeiten bei der Jugendabteilung der Bezirkshauptmannschaft Horn, Frauenhofner Straße2, Telefon 02982/2651 220 -226 sofort entgegengenommen.



Terminänderung ! BRÜSSEL

Durch Erkrankung des Referenten OSTR.Prof.Mag. Pratsch mußte der Termin am 24.02.97 über den Diavortrag *-Brüssel die geheime Hauptstadt Europas-* abgesagt werden.

Ein neuer Termin wird Ihnen rechtzeitig bekannt gegeben.



Mein Lieblingsrezept

Apfel-Nuss-Gugelhupf

2 Tassen Zucker, 1 Tasse Öl, 1 P. Vanillezucker, 4-5 Eier (je nach Größe), 2 Tassen geriebene Haselnüsse, 1 Tl. Zimt, 1 Tasse Weizenvollmehl, 1 Tasse griffiges Mehl, 3 mittelgroße Apfel (grob gerieben), ½ P. Backpulver, Butter und Brösel für die Form, 1 gefärbtes Osterei.

Zucker, Öl und Vanillezucker schaumig rühren, nach und nach die anderen Zutaten mit den ganzen Eiern hinzufügen. Eine Gugelhupfform mit Butter ausfetten und mit Semmelbröseln austreuen, die Masse einfüllen und im Rohr bei ca. 160-170 Grad 1 Stunde backen. Den Gugelhupf aus der Form, stürzen, nach dem Auskühlen die Vertiefung mit Ostergras ausfüllen und das gefärbte Ei hineinlegen.

Ihr Gasthof im Wallfahrtsort
Maria Dreieichen

"Gasthof zur Eiche"

Familie Vlasaty

A-3744 Maria Dreieichen
Tel: 02982 - 8251



Knell's Schenke

Spezialitäten- und Heurigenrestaurant am "Tor zum Waldviertel"
Kleine Imbisse, erstklassige Speisen, original Hauerweine
Bauernspezialitäten und hausgemachte Mehlspeisen.



Terrasse, Kinderspielplatz,
Treffpunkt für Reisegesellschaften,
Betriebssteuern gg. Voranmeldung.
Geöffnet: tägl. 10 - 24 Uhr
Montag Ruhetag!

SHELL
Service - Station



A-3580 Mold/Horn
Tel: 02982 / 8290

Hochwasser und Eisstoß

Das jüngste Hochwasser im vergangenen Frühjahr hat den Kampfluß in seiner ganzen ungebändigten Kraft in Erinnerung gebracht. So war es früher beinahe jedes Jahr, oft sogar zweimal, wenn der Eisstoß abging und bei den Sommergewittern. Zuerst brachten die kalten Winter die ersehnten Vergnügungen auf dem Eis. In mehreren Familienalben haben sich schöne Fotos der Dreißigerjahre vom Eislaufen auf dem blank gekehrten Stauweiher der Mantler-Mühle erhalten. Entweder auf dem vereisten Fluß selbst oder auf einer eigens angelegten Bahn beim Hauerhaus spielte sich das Eisstockschießen ab. Das waren so die örtlichen Vergnügungen einer Zeit ohne Auto und Fernsehen. Der Eisstoß setzte dem Treiben ein jähes Ende. Herr Pranger berichtete gerne von einer dramatischen Situation, als die Schützen knapp vor dem brechenden Eis das rettende Ufer erreichten. Dann ging alles sehr rasch, der Eisstoß blieb entweder knapp vor dem Stauweiher des Elektrizitätswerkes, beim Umlauf oder knapp unter der Stallegger Brücke stecken, die Wassermassen überfluteten die Kampwiesen und drangen in manchen Jahren in die tiefer gelegenen Wohnungen und Häuser ein, beispielsweise in die Stallegger Villa Kurz, ins Hauerhaus oder am 17. Februar 1937 ins Voglhuberhaus Nr. 6, sodaß die hier wohnende Familie Gottfried Buhl auf den Dachboden flüchten mußte. Besonders gefährlich wurde es, wenn der auf der Taffa abgehende Eisgang regelmäßig, z.B. 1940, den Eisstoß am Kamp in Bewegung brachte. Zwar wurden bei starker Vereisung ohnehin Vorkehrungen getroffen. Wenn möglich, wurde der Eisstoß schon bei Steinegg gesprengt, erinnert sich Postenkommandant Bezirksinspektor Leopold Poster. Das Betriebstagebuch der Firma Mantler aus den 1910er Jahren verzeichnet beinahe jeden Winter die mühevollen Arbeit der Lagerräumung. Doch dann übertraf die Wasserhöhe alle Erwartungen und überschwemmte wieder einmal die unteren Mühlengeschoße, eine weitere Störung des Betriebes nach dem wochenlangen niedrigem Wasserstand, welcher das Mühlrad bzw. später die Turbine zum Stehen brachte. Nach dem Eisstoß waren die Wiesen oft zwei Monate mit Eisplatten belegt.

Nicht minder gefährlich waren die sommerlichen Hochwässer, die so unerwartet kamen, weil es mit den Vorwarnungen oft nicht so richtig klappte. Das letzte verheerende Hochwasser an Taffa und Kamp fällt in das Jahr 1951. „Von der Hofmühle (jetzt Besitz Hauer) herunter ergoß sich (damals) der Kamp in einem breiten Strome über die Wiesen, durchfloß den Garten des Hauerhauses, den Garten der Mantlermühle und der Sparholzmühle. Das Tal von der Sparholzmühle bis Stallegg hinunter war ein einziger See“, so Oberschulrat Ignaz Steininger in der Schulchronik. In den Mühlen wurden die Motoren mit Flaschenzügen über dem Wasser hochgezogen. Der am Kampkie bis an die Straßenkante angeschwollene Fluß transportierte große Mengen von Bauholz von der Ottensteiner Talsperre, welches die Rosenburger mit Feuerhaken ins Trockene zogen. Gleichzeitig löste sich infolge der Regenfälle ein riesiger Granitblock aus dem angrenzenden Steilhang und kam glücklicherweise gerade vor der stark frequentierten Straße zum Liegen. Der schöne blaue Stein fand darin gute Verwendung zur Hausfundamentierung in der Taffasiedlung. Die Fertigstellung der Kamptalsperren hat diese verheerenden Hochwässer beendet, von Pannen wie zuletzt abgesehen.

Doch nicht alleine der Kamp, auch die sonst so ruhige Taffa kann breite Kulturfleichen überschwemmen und Brücken gefährden. Die Taffa entwässert mit ihren Quellbächen ein ausgedehntes Einzugsgebiet bis in die Wild und in den Pernegger Graben. Das muß im

schmalen Talboden von Horn abwärts zu Problemen führen. So ging am 19. Mai 1911 über Horn und Frauenhofen ein solcher Wolkenbruch nieder, „daß in der Nacht vom 18. auf den 19. Mai die Taffa eine derartige Menge Wassers brachte, daß alles überschwemmt war. Die ältesten Menschen haben hier kein derartiges Wasser gesehen. Unter der Eisenbahnbrücke über die Taffa ist der Wasserstand eingezeichnet“. Der Bahndamm war in seiner ganzen Länge ab der Hammerschmiede überflutet. In Rosenberg hält sich hartnäckig das Gerücht, erst der angeblich hochwasserführende Kamp hätte damals die Taffa zurückgestaut, obwohl die zeitgenössische Schulchronik des gewissenhaften Schulleiters Julius Herud den Tatbestand eindeutig aufzeichnet. Der Schaden hielt sich damals 1911 noch in Grenzen, weil der ganze Uferstreifen, auf dem nunmehr die Taffasiedlung steht, nur landwirtschaftlich, und zwar der Länge nach geteilt als Wiese und als Acker, genutzt wurde. Eine künftige Umweltplanung wird wohl Wildwasserschutzbauten an einer Engstelle der Taffa ins Auge fassen.

Hanns Haas, Rosenberg-Bergheim

Streichholz oder Mülltonne - das ist hier die Frage ???

Wußten Sie bereits, daß sich zahlreiche Dioxin-Produzenten in Ihrer unmittelbaren Umgebung befinden? Aber nicht in zahlreichen Chemiewerken, sondern in biederer Einfamilienhäusern wird das krebserregende Umweltgift Dioxin produziert!

Es gibt immer noch Mitbürger, die jegliche Warnungen im wahrsten Sinn des Wortes in den Wind schreiben.

Jede Arten von Müll, beginnend mit Kartonagen, Illustrierten, Zementsäcken, Düngemittelsäcken, Folien, Gummistiefel, Autoreifen, etc. und allem sonstigen Brennbarem wird einfach in den Ofen gesteckt oder im Garten verbrannt.

Bei dieser Verbrennung entsteht eines der schwersten Umweltgifte : Dioxin.

Wer annimmt, dieses Gift wird vom Wind ohnehin weit getragen, unterliegt einem schweren Irrtum.

Ein Großteil der Rauchinhaltsstoffe landet gebunden an die Rußpartikel 10 bis 20 Meter im Umkreis des Rauchfanges oder der Abbrennstelle. Somit ist der eigene Hausgarten mit den

angepflanzten Früchten und auch Blumen mit dem krebserregenden Dioxin behaftet - „Mahizeit“!

Das gesetzliche Strafausmaß für die strafbare Handlungsweise beträgt nach dem NÖ AWG 92 bis zu S 30.000,-, eventuelle Strafen nach dem Bundesabfallwirtschaftsgesetz oder dem Luftreinhaltegesetz sind hier nicht enthalten.

Wenn diese Menschen schon kein Interesse am Selbstschutz und schon gar nicht am Schutz der Nachbarn, Mitmenschen und der Umwelt haben, so sollten sie doch auf ihre Kinder Rücksicht nehmen.

Denn diese werden das Verhalten der Eltern oder Großeltern dann nicht mehr entschuldigen können!

Es ist kein Kavaliersdelikt, wenn

- ⚡ widerrechtlich Abfälle in freier Natur abgelagert oder „vergessen“ werden,
- ⚡ Spritzmittel und Gifte in den Boden und in das Grundwasser abgeleitet werden,
- ⚡ Problemstoffe einfach in den Restmüll oder in den Kanal geworfen werden,
- ⚡ Öle und Fette einfach weggeschüttet werden und das Grundwasser verunreinigen,
- ⚡ Abfälle im Freien oder in dafür nicht geeigneten Anlagen verbrannt werden.

Oder glauben Sie, daß echte Kavaliere so etwas tun würden?

Herausgeber Eigentümer und Verleger
Gemeinde Rosenberg - Mold,
3573 Rosenberg 25
Für den Inhalt verantwortlich:
Eva Peller, Jürgen Bauer, Alois Diem

Redaktionelle Beiträge von:
Bgm. Ökrat. Ing. H. Strommer,
sowie Bürger unserer Gemeinde.
Redaktion, Layout und Satz:
Eva Peller

Eigenvervielfältigung
Das Informationsblatt erscheint mind.
10 x jährlich und wird allen Haushalten
der Gemeinde kostenlos zugestellt

Nö Bauordnung 1996

gültig ab 01.01.1997

Per 1.1.1997 trat die NÖ.Bauordnung 1996 in Kraft, die auf alle Bauansuchen ab 1.1.1997 anzuwenden ist. Daher gilt jedoch für sämtliche Bauvorhaben, die vor dem 1.1.1997 bewilligt wurden noch die alte NÖ BO von 1976.

Wir möchten Ihnen im folgenden die wichtigsten Änderungen und Bestimmungen auszugsweise darlegen.

Bewilligungsfreie Bauvorhaben:

§ 17

Bewilligungs- und anzeigefreie Vorhaben sind jedenfalls:

- die Auf- oder Herstellung von Wasserbecken mit einem Fassungsvermögen bis zu 50m³,
- die Errichtung von Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind, außerhalb des Baulandes,
- die Instandsetzung von Bauwerken, wenn
 - o die Konstruktions- und Materialart beibehalten sowie
 - o Formen und Farben von außen sichtbaren Flächen,
- **nicht verändert werden,**
- Abänderungen im Inneren des Gebäudes, die nicht die Standsicherheit und den Brandschutz beeinträchtigen.
- die Aufstellung von Einzelöfen oder Herden.
- die Aufstellung von Wärmepumpen,
- Errichtung und Aufstellung von Hochständen, Gartengrillern und Spielplatzgeräten.

Anzeigepflichtige Vorhaben:

§15

(1) Folgende Vorhaben sind mindestens **8 Wochen** vor dem Beginn ihrer

Ausführung der Baubehörde schriftlich anzuzeigen:

- die Aufstellung von Gerätehütten und Gewächshäusern mit einer Grundrißfläche bis zu 6 m² und einer Gebäudehöhe bis zu 2 m auf Grundstücken im Bauland;
- die Aufstellung von Wärmeerzeugern von Zentralheizungsanlagen;
- der Abbruch von Bauwerken, ausgenommen jener, wo an die Grenze angebaut ist oder durch die nach dem Abbruch durch veränderte Verhältnisse Wasser auf ein Nachbargrundstück fließen könnte;
- die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsgebieten;
- die Aufstellung von Telefonzellen, transportablen Wählämtern, begehbaren Folientunnels und Pergolen;
- die Herstellung von Hauskanälen;
- die Aufstellung von TV-Satellitantennen und Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken;
- die Errichtung von Senk- und Jauchegruben bis zu einem Räuminhalt von 60 m³;
- die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 200 und höchstens 1000 Litern außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
- die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für ein Fahrzeug oder einen Anhänger;
- die dauernde Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art; ausgenommen die Lagerung von Brennholz für ein auf demselben Grundstück

bestehendes Gebäude und von land- und forstwirtschaftlichen Produkten auf Grundstücken mit der Flächenwidmung Grünland- Land- und Forstwirtschaft.

(2) Der Anzeige sind zumindest eine **Skizze** und **Beschreibung** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen. Wird ein Wärmerezeuger aufgestellt, ist eine Kopie des **Prüfberichts** gleichzeitig vorzulegen.

(3) -

(4) Wenn von der Baubehörde innerhalb der genannten Frist (8 Wochen) keine **Untersagung** oder **Mitteilung** erfolgt, dann darf der Anzeigeleger das **Vorhaben ausführen**.

Die 8-wöchige Frist vor Baubeginn (bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben) **beginnt erst ab dem Zeitpunkt**, an dem alle erforderlichen Unterlagen beigebracht wurden.

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben:

§ 14

Nachstehende Bauvorhaben bedürfen einer Baubewilligung:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen, durch welche Gefahren für Personen und Sachen oder ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen oder Rechte verletzt werden können;
3. die Herstellung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen auf Grundstücken im Bauland;
4. die Abänderung von Bauwerken (Umbauten), wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder die hygienischen Verhältnisse beeinträchtigt, ein Widerspruch zum Ortsbild entstehen oder Rechte (Nachbar) verletzt werden können;
5. die ortsfeste Aufstellung von Maschinen und Geräten in Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn deren Standsicherheit beeinträchtigt oder Rechte verletzt werden könnten;
6. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten von mehr als 1000 Litern außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
7. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte verletzt werden könnten;
8. die Veränderung der Höhenlage des Geländes auf einem Grundstück im Bauland, wenn dadurch
 - die Bebaubarkeit eines Grundstückes, die Standsicherheit eines Bauwerkes oder
 - die Belichtung der Hauptfenster der Gebäude der Nachbarn beeinträchtigt oder
 - der Abfluß von Niederschlagswässern zum Nachteil der angrenzenden Grundstücke beeinflusst werden könnten;

Bewilligungsverfahren

§ 18

Antragsbeilagen

(1) Dem Antrag auf Baubewilligung sind anzuschließen:

1. **Nachweis des Grundeigentums** (Grundbuchabschrift)
höchstens 6 Monate alt
oder

Nachweis des Nutzungsrechts:

- a) Zustimmung des Grundeigentümers oder
- b) Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum oder
- c) vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens.

2. Bautechnische Unterlagen:

- a) grundsätzlich (3-fach) ein **Bauplan**, eine **Baubeschreibung**;
- b) zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist, ein von einem Vermessungsbefugten verfaßter **Teilungsplan**;

c) abweichend davon :

- beim Abbruch eines Bauwerks ein Foto des Bauwerks, wenn kein bewilligter Bauplan vorliegt.
- bei einem Bauvorhaben je 3-fach ein Lageplan, ein Schnitt und eine Beschreibung des Gegenstandes und Umfangs des Bauvorhabens.

(3) Alle Antragsbeilagen sind von den Verfassern zu unterfertigen.

Vorprüfung

§ 20

(1) Die Baubehörde hat bei Anträgen vorerst zu prüfen, ob dem Bauvorhaben die im Flächenwidmungsplan festgelegte Widmungs- und Nutzungsart des Baugrundstücks, seine Erklärung zur Vorbehaltsfläche oder Aufschließungszone entgegensteht.

(2) Wenn die Baubehörde eine Ergänzung der Antragsbeilagen für notwendig hält, dann hat sie binnen 8 Wochen ab dem Einlangen des Antrags den Bauwerber aufzufordern, die noch benötigten Angaben oder Beilagen vorzulegen.

Bauverhandlung

§ 21

(Führt die Vorprüfung zu keiner Abweisung des Antrages, hat die Baubehörde eine Bauverhandlung abzuhalten, in deren Verkauf ein Augenschein an Ort und Stelle vorzunehmen ist.

Wenn eine gewerbliche Betriebsanlage auch einer Genehmigung durch die Gewerbebehörde bedarf und der Bauwerber es beantragt, dann ist die Bauverhandlung zugleich mit der Verhandlung der Gewerbebehörde abzuhalten.

(2) Zur Bauverhandlung sind zu laden:

1. die Parteien und Nachbarn,
2. die Verfasser der Pläne, der Baubeschreibung und von Berechnungen,
3. der Bauführer, wenn er der Behörde schon bekanntgegeben wurde.

(3) Weiters sind zur Bauverhandlung die für die Beurteilung des Bauvorhabens und seiner Auswirkung notwendigen Sachverständigen beizuziehen. Von der Aufnahme des Beweises durch Sachverständige darf nicht abgesehen werden.

(7) Ist der Neu- oder Zubau eines Gebäudes im Bauland Verfahrensgegenstand, dann hat der Bauwerber bis zur Bauverhandlung die lagerichtige Markierung der Eckpunkte und der im Bauplan mit 0 bezeichneten Ebene dieses Neu- oder Zubaus am Bauplatz und der Straßenfluchtlinie, soweit diese bereits festgelegt ist, zu veranlassen.

Wird ein Gebäude aufgestockt oder ein Dach ausgebaut, ist diese Markierung nicht vorzunehmen.

Entfall der Bauverhandlung

§ 22

(1) Ergibt die Vorprüfung, daß das geplante Vorhaben keine Nachbarrechte berührt, dann entfällt die Bauverhandlung.

(2) Zur Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens darf die Bauverhandlung entfallen, wenn

o die Baubehörde die Nachbarn von dem Einlegen eines Antrages unter Angabe von Zeit und Ort für die Einsichtnahme in den Antrag und seiner Beilagen nachweislich verständigt, und

o gleichzeitig die Nachbarn aufgefordert werden, eventuelle Einwendungen gegen das Vorhaben binnen 14 Tagen ab Zustellung der Verständigung bei der Baubehörde einzubringen, und

o innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhoben wurden.
Werden **Einwendungen** erhoben, ist eine **Bauverhandlung** durchzuführen.

In der Gemeinde Rosenberg-Mold wird von den **Bestimmungen des § 22** vorerst nicht **Gebrauch gemacht**, weil sich die **Durchführung einer Bauverhandlung an Ort und Stelle** unter **Einladung sämtlicher Beteiligter** in **Jahre langer Praxis** bewährt hat.

Ausführungsfristen

§ 24

(1) Das **Recht** aus einem **Baubewilligungsbescheid** **erlischt**, wenn die **Ausführung** des **bewilligten Bauvorhabens** nicht
o **innen 2 Jahren** ab dem **Eintritt der Rechtskraft** des **Bescheides** **begonnen** oder
o **innen 5 Jahren** ab ihrem **Beginn** **vollendet** wurde.

(4) Die **Baubehörde** hat die **Frist** für den **Beginn der Ausführung** eines **bewilligten Bauvorhabens** zu **verlängern**, wenn
o dies **vor ihrem Ablauf** **beantragt** wird,
o das **Bauvorhaben** nach wie vor dem **Flächenwidmungsplan-** und im **Geltungsbereich** eines **Bebauungsplanes** auch diesem- und den **Sicherheitsvorschriften** nicht **widerspricht**.

(5) Die **Baubehörde** hat die **Frist** für die **Vollendung** eines **bewilligten Bauvorhabens** zu **verlängern**, wenn der **Bauherr** dies **vor ihrem Ablauf** **beantragt** und das **Bauvorhaben** **innerhalb einer angemessenen Nachfrist** **vollendet** werden kann.

Beauftragte Fachleute und Bauführer

§ 25

(1) der **Bauherr** hat mit der **Planung** und **Berechnung** des **Bauvorhabens** **Fachleute** zu **betrauen**, die hierzu **gewerberechtlich** oder **als Ziviltechniker** **befugt** sind.
Besitzt der **Bauherr** oder **einer seiner Dienstnehmer** **selbst** die **Befugnis** ist eine **solche** **Betrauung** **nicht erforderlich**.

(2) Die **Arbeiten** für **Vorhaben** sind **durch einer Bauführer** zu **überwachen**.

(3) **Spätestens** wenn der **Bauherr** der **Baubehörde** **den Baubeginn** **meldet**, hat er **gleichzeitig** den **Bauführer** **bekannt** zu **geben**. Die **Baubehörde** hat dem **Bauführer** je eine **Ausfertigung** des **Baubewilligungsbescheides** sowie **seiner** mit einem **Hinweis** auf ihn **versehenen Beilagen** (**Bauplan**, **Baubeschreibung** etc.) **auszufolgen**.

(4) **Legt** der **Bauführer** **seine Funktion** **zurück**, hat er dies der **Baubehörde** **mitzuteilen**. Die ihm zur **Verfügung** **gestellte** **Ausfertigung** des **Baubewilligungsbescheides** **samt** **Beilagen** ist **zurückzustellen**. Die **Ausführung** des **Bauvorhabens** ist zu **unterbrechen**, bis ein **neuer Bauführer** **namhaft** **gemacht** ist.

Baubeginn

§ 26

(1) Der **Bauherr** hat das **Datum** des **Beginns** der **Ausführung** des **Bauvorhabens** der **Baubehörde** **vorher anzuzeigen**. (**Sehr wichtig**, da sich **sonst** der **Einspruchsfrist** von **Anrainern** etc. **nie** **aufhört**.)

Fertigstellung

§ 30

(1) Ist ein **bewilligtes Bauvorhaben** **fertiggestellt**, hat der **Bauherr** dies der **Baubehörde** **anzuzeigen**. **Anzeigepflichtige Abweichungen** sind in dieser **Anzeige** **anzuführen**.

(2) Der Anzeige sind anzuschließen:

1. bei einem Neu- oder Zubau eines Gebäudes (ausgenommen Aufstockungen und Dachausbau) ein Lageplan mit der Bescheinigung des Bauführers oder der Eintragung der Vermessungsergebnisse über die lagerichtige Ausführung des Bauvorhabens (2-fach),
2. bei anzeigepflichtigen Abweichungen ein Bestandsplan (2-fach),
3. eine **Bescheinigung des Bauführers** über die bewilligungsgemäße Ausführung (auch Eigenleistungen) des Bauwerks,
4. die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Befunde und Bescheinigungen,

(3) Wird keine Bescheinigung vorgelegt, hat die Baubehörde eine **Überprüfung** des Bauwerks auf seine bewilligungsgemäße Ausführung durchzuführen. Dieses gilt auch für anzeigepflichtige Bauvorhaben wie z.B. kleine Senkgruben.

(4) Wir ein anzeigepflichtiges Vorhaben wie Wärmerezeuger, Senk- und Jauchegrube fertiggestellt, sind der Baubehörde vorzulegen:

- o bei Heizungsöfen eine Bescheinigung des Heizungsinstallateurs über die vorschriftsmäßige Aufstellung des Wärmerezeugers und ein Befund eines Rauchfangkehrers über den vorschriftsmäßigen Anschluß dieser Anlage an den Schornstein,
- o bei einer Senk- oder Jauchegrube ein Dichtheitsbefund eines befugten Fachmannes.

Durch die Vorlage einer **Bescheinigung** oder die **Überprüfung** durch die Baubehörde über die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens wird die bisherige zwingende Endbeschau durch die Benützungsbewilligung ersetzt.